

81. Haften die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, die ihre Aufsichtspflichten nicht genügend wahrgenommen haben, einer Person, die auf Grund geschwemmelter Bilanzen Aktien erworben

hat, für den dadurch entstandenen Schaden? Ist § 249 Abs. 1 H.G.B. ein Gesetz, das im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. „den Schutz eines anderen bezweckt“?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. Mai 1906 i. S. R. (Rl.) w. Dr. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 603/05.

I. Landgericht Neuwied.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Im November 1901 wurde über das Vermögen der „Fabrik feuerfester und säurefester Produkte, Aktiengesellschaft zu B.“, das Konkursverfahren eröffnet. Die Gesellschaft war 1891 errichtet worden, hatte stets hohe Dividenden verteilt, und besaß zum Schluß ein Aktienkapital von 6 000 000 M. Der Kurs der Aktien schwankte in den Jahren 1896 bis 1900 zwischen 201 und 285 Prozent, fiel dann Ende 1900 auf 148 Prozent und im Jahre 1902 auf 14 Prozent. Der Zusammenbruch der Gesellschaft wurde herbeigeführt durch ungetreue Verwaltung des Gründers und alleinigen Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft, des Ingenieurs B. Dieser wurde im November 1902 vom Landgericht wegen Vergehens gegen die §§ 312, 313 Nr. 3, 314 Nr. 1 u. Nr. 2 H.G.B. und gegen die §§ 240 Nr. 3 u. 244 R.O. rechtskräftig zu Gefängnis und Geldstrafe verurteilt. Das Urteil stellte fest, daß B. absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft gehandelt, daß er wissentlich in seinen Darstellungen und in seinen Übersichten über den Vermögensstand die Verhältnisse unwahr dargestellt und verschleierte, daß er die Handelsbücher unordentlich geführt, daß er bei der Eintragung von Kapitalerhöhungen wissentlich falsche Angaben gemacht, und daß er Inhaberaktien vor Zahlung des Ausgabepreises in Kurs gesetzt habe.

Der Kläger kaufte im März 1900 und ferner im Februar und April 1901, also zu Zeiten, als der Kurs bereits zu weichen begann, nach und nach 10 Aktien der Gesellschaft und bezahlte hierfür im ganzen 12 631 M. Nach Aufdeckung der Mißwirtschaft B.'s verkaufte er die Aktien und erlöste dafür 2 247,65 M. Für den Preisunterschied von 10 383,35 M nebst Zinsen machte er die Beklagten als Gesamtschuldner verantwortlich. Diese waren Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft.

Der Kläger machte geltend, die Beklagten hätten die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Insbesondere hätten sie unterlassen, die Unterlagen der veröffentlichten Bilanzen mit der erforderlichen Sorgfalt zu prüfen. Infolge dieser Fahrlässigkeit seien sie für die Fälschungen B.'s mitverantwortlich. Ohne die pflichtwidrigen Unterlassungen der Beklagten hätten die Bilanzen nicht veröffentlicht, und die hohen Dividenden nicht verteilt werden können. Die Bilanzen und die Dividenden aber seien für ihn bestimmend gewesen, die Aktien zu erwerben. Daher seien auch die Beklagten für den Schaden haftbar, der dem Kläger durch den Kauf entstanden sei.

Die Beklagten bestritten, ihre Pflichten als Mitglieder des Aufsichtsrats vernachlässigt zu haben. Außerdem bekämpften sie die Klage aus Rechtsgründen.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Das Berufungsgericht läßt es unentschieden, ob die Beklagten die Pflichten, die ihnen als Mitgliedern des Aufsichtsrats oblagen, fahrlässig verabsäumt haben, und ob der Kläger hierdurch zu Schaden gekommen ist. Es weist die Klage lediglich deswegen ab, weil dem Kläger weder nach den vor 1900 geltenden Gesetzen (allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch und gemeines Recht), noch nach der dann in Kraft getretenen Gesetzgebung (Handelsgesetzbuch und Bürgerliches Gesetzbuch) wegen einer bloßen Fahrlässigkeit der Beklagten ein Schadensersatzanspruch gegeben sei.

In bezug auf die neuere Gesetzgebung bekämpft die Revision diese Rechtsansicht, indem sie Verletzung des § 823 Abs. 1 B.G.B. und der §§ 249, 246, 241 H.G.B. rügt. Der Angriff kann indes keinen Erfolg haben, wenn auch der Begründung im Berufungsurteile nicht beigetreten werden kann.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der Kläger den Beklagten nicht vorgeworfen hat, sie hätten gegen eine der Strafvorschriften der §§ 312—319 H.G.B. verstoßen. Ebenjowenig handelt es sich nach der Klagebegründung darum, daß gegen die Beklagten der Vorwurf erhoben wird, daß mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten eine der in § 241 Abs. 3 bezeichneten Handlungen vorgenommen wäre (§ 249 Abs. 3). Vielmehr ist der Standpunkt des Klägers,

an dem die Revision festhält, folgender. Durch § 246 sei dem Aufsichtsrate die Pflicht auferlegt, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, sich zu dem Zwecke vom Gange der Angelegenheiten zu unterrichten, und ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen. Nach § 249 Abs. 1 hätten die Mitglieder des Aufsichtsrats bei der Erfüllung dieser ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Das hätten die Beklagten durch ungenügende Prüfung und mangelhafte Aufsicht verabsäumt und damit gegen das Gesetz verstoßen. Dadurch sei der Kläger als „Dritter“, d. h. als jemand, der zur Zeit der fahrlässigen Handlungsweise der Beklagten weder Aktionär noch Gläubiger gewesen sei, zu Schaden gekommen, indem er durch die Veröffentlichung der geschmeichelten Bilanzen und Jahresberichte veranlaßt worden sei, Aktionär zu werden. Die Beklagten aber hafteten ihm aus § 823 Abs. 2 B.G.B. Denn die Vorschrift des § 249 Abs. 1 H.G.B., wogegen die Beklagten verstoßen hätten, sei als ein „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“ anzusehen.

Der Begriff des Schutzgesetzes im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. ist in der Literatur bestritten. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß nicht nur Strafgesetze und polizeiliche Vorschriften unter den Begriff fallen können, sondern auch Vorschriften des bürgerlichen Rechts, z. B. die Vorschrift des § 909 B.G.B., wonach ein Grundstück nicht in der Weise vertieft werden darf, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 51 S. 179). Sodann ist angenommen worden, daß der Begriff auch solche Gesetze umfasse, die zwar zunächst den Schutz der allgemeinen öffentlichen Interessen bezwecken, daneben aber auch den Schutz der einzelnen (Entsch. a. a. D. Bd. 51 S. 178; Jurist. Wochenchr. 1904 S. 554). Allgemein anerkannt aber ist der Satz, daß der „andere“, dessen Schutz das Gesetz bezweckt, der Beschädigte sein muß. Es kommt demnach hier darauf an, zu entscheiden, ob der § 249 Abs. 1 (in Verb. mit § 246) H.G.B. ein Gesetz ist, das nicht nur den Schutz der Aktiengesellschaft und ihrer Gläubiger bezweckt, sondern auch den Schutz aller übrigen Personen, die möglicherweise auf den Gedanken kommen könnten, sich Aktien zu kaufen. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Vorschrift des § 249 Abs. 1 regelt, ebenso wie die des § 241 Abs. 1 H.G.B., an und für sich nur das Vertragsverhältnis zwischen der Körperschaft und der Person, die für die Körperschaft oder in deren Interesse tätig werden soll. Einer solchen ein konkretes Vertragsverhältnis regelnden Bestimmung kann, selbst wenn sie, wie es hier der Fall, zwingender Natur ist, die Bedeutung nicht beigelegt werden, den Schutz eines anderen als des Gegenkontrahenten zu bezwecken, geschweige denn den Schutz jedes beliebigen Dritten. Der weitere Inhalt der §§ 249 und 241 stellt es völlig klar, daß dem so ist. Denn der Ausdruck des Gesetzes, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, und, unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen, auch den Gläubigern für die Verletzung ihrer aus Abs. 1 fließenden Pflichten verhaftet sind, würde auf dem Boden der gegenwärtigen Gesetzgebung völlig überflüssig sein, wenn ein solcher Anspruch in größerem Umfange schon jedermann durch § 823 Abs. 2 B.G.B. gegeben wäre. Demnach greifen hier dieselben Gesichtspunkte durch, die den VI. Zivilsenat veranlaßt haben, im Hinblick auf § 832 B.G.B. den Vorschriften in den §§ 1627 und 1631, die dem Vater die Aufsichtspflicht für das Kind auferlegen, die Bedeutung eines Schutzgesetzes im Sinne des § 823 abzusprechen (Entsch. in Zivilf. Bd. 53 S. 314).

Unrichtig ist es, wenn das Berufungsgericht, um die Abweisung der Klage zu begründen, auf Art. 2 Einf.-Ges. zum H.G.B. zurückgreift, wonach in Handelsachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im Handelsgesetzbuche ein anderes bestimmt ist. Darin liegt ein logischer Fehler. Das Handelsgesetzbuch bestimmt nur, daß die Gesellschaftsorgane der Gesellschaft, und beschränkt den Gläubigern haften. Inwieweit eine deliktische Haftung gegenüber den Aktionären und gegenüber Dritten besteht, darüber bestimmt das Handelsgesetzbuch nichts. Dies ist ausschließlich dem bürgerlichen Rechte zu entnehmen. Man darf daher nicht sagen, weil das Sonderrecht des Handelsgesetzbuchs dem Bürgerlichen Gesetzbuche vorgehe, falle die deliktische Haftung weg, also etwa auch die Haftung aus § 823 Abs. 1 oder aus § 826 B.G.B. Die Frage bleibt immer nur: ist § 249 Abs. 1 B.G.B. ein Schutzgesetz für dritte Personen im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B.? Und daher ist es nicht haltbar, wenn das Ober-

Landesgericht dies zwar bejahen, dann aber doch wegen der Sonderrechtsnatur des Handelsgesetzbuchs den Schutz nur im Umfange des Handelsgesetzbuchs selbst gewähren will.

Für seine Auffassung, daß der § 249 Abs. 1 H.G.B. als ein den Schutz dritter Personen bezweckendes Gesetz anzusehen sei, beruft sich das Oberlandesgericht auf zwei Entscheidungen des Reichsgerichts, die in Wahrheit aber die vorliegende Frage unberührt lassen. In der einen (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 237) wird anlässlich der Frage, ob § 163 Abs. 1 St.G.B., der den fahrlässigen Falscheid mit Strafe bedroht, als ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. zu erachten sei, bemerkt, die Grenzen des Begriffs zu eng zu ziehen, verbiete sich schon deshalb, weil dann das Fehlen eines allgemeinen Ersatzanspruchs für fahrlässige Vermögensbeschädigung im Bürgerlichen Gesetzbuche um so drückender empfunden werden würde. Diese Worte, die, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, nur von Strafgesetzen handeln, dürfen aus diesem Zusammenhange nicht gelöst werden. Im übrigen kann es richtig sein, daß man die Grenzen des Begriffs nicht zu eng ziehen darf. Ebenso richtig aber ist es, daß man sie auch nicht zu weit ziehen darf. In der anderen Entscheidung (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 49) spricht der III. Zivilsenat aus, daß der § 69 des Genossenschaftsgesetzes, der dem Vorstande der Genossenschaft die Pflicht auferlegt, die Austrittserklärung des Genossen zum Register anzumelden, ein Gesetz sei, das auch den Schutz des austretenden Genossen bezwecke. Dessen Schadensklage aus § 823 Abs. 2 B.G.B. ist daher zugelassen. Ob dieser Entscheidung beizutreten sein würde, kann unerörtert bleiben. Es genügt, daß es durchaus möglich erscheint, den § 69 des Genossenschaftsgesetzes als ein Schutzgesetz auch für den einzelnen Genossen anzusehen, dem § 249 Abs. 1 H.G.B. aber doch die Bedeutung abzuspochen, daß er den Schutz dritter Personen bezwecke. Darin liegt nicht notwendigerweise ein Widerspruch. Denn es wird für jede gesetzliche Bestimmung stets besonders zu untersuchen sein, ob und inwieweit sie den Schutz „eines anderen“ bezweckt.“